

# Regierungsblatt

für das  
Großherzogtum Sachsen.

Nummer 14.

Weimar.

30. April 1903.

Inhalt: Landesherrlicher Gnadenerlaß, vom 30. April 1903, Seite 111.

[44] Landesherrlicher Gnadenerlaß, vom 30. April 1903.

Wir  
**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
zc. zc.

wollen, um den Tag Unserer Vermählung mit Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht der Prinzessin Caroline Neuß Älterer Linie durch einen umfassenden Gnadenakt zu bezeichnen,

- I. allen Personen, welche bis zum heutigen Tage einschließlich
  1. wegen Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (§§ 105 bis 109 des StGB.),
  2. wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses (§§ 95, 97 des StGB.),

1903

22



durch Erkenntnis eines Großherzoglichen Gerichtes rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen.

II. Gleichen Erlaß wollen Wir allen Personen erteilen, welche

1. wegen Vergehen gegen das Gesetz vom <sup>27. Dezember 1870</sup> 27. Februar 1872 und das Gesetz vom 26. März 1879, falls nicht der Erschwerungsgrund des § 11 Ziffer 12 des ersteren Gesetzes gegen sie Anwendung gefunden hat,
2. wegen Beleidigungen im Sinne des § 196 des StGB.,
3. wegen der mittels der Presse begangenen oder im Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 vorgesehenen Vergehen und Übertretungen, mit Ausnahme der durch die Presse begangenen Beleidigungen im Sinne der §§ 185, 186, 187, 189 des StGB.,
4. wegen Vergehen gegen die §§ 123, 130, 130<sup>a</sup>, 131, 137, 201, 203, 205, 230, 241, 292, 303, 316, 328, 330 des StGB.,
5. wegen Vergehen gegen die §§ 242, 246, 247, 257, 258 Ziffer 1, 259, 263, 288, 289 des StGB., wenn diese Personen wegen Verbrechens oder Vergehens früher noch nicht rechtskräftig verurteilt worden sind,
6. wegen Übertretungen

durch Urteil oder Strafbefehl eines Großherzoglichen Gerichtes oder durch Straffestsetzung einer Polizeibehörde zu Gefängnisstrafen, Festungshaftstrafen, Haftstrafen, Handarbeitsstrafen, Geldstrafen oder Verweis rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern die Gefängnis-, Festungshaft- oder Handarbeitsstrafen die Dauer von 2 Monaten und die Geldstrafen den Betrag von 300 *M* nicht übersteigen.

III. Ist eine Verurteilung wegen mehrerer unter die vorstehenden Bestimmungen unter II fallenden strafbaren Handlungen erfolgt, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Freiheitsstrafe insgesamt 2 Monate und die Geldstrafe insgesamt 300 *M* nicht übersteigt.

- IV. Ist dagegen zugleich auch wegen anderer strafbarer Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so gilt nur der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften unter I und II in Betracht kommende Teil der Gesamtstrafe als erlassen.
- V. Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist.
- VI. Eine etwa ausgesprochene Verpflichtung zum Werts- und Schadenersatz bleibt bestehen.
- VII. Auf die von dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Gera oder einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Schwurgerichte erkannten Strafen findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes im betreffenden Falle uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen, auch in Zweifelsfällen Unsere Entschliebung einzuholen.

Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Erlaß Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 30. April 1903.



**Wilhelm Ernst.**

Rothe. v. Wurmb. Sinnius.

---

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

---